



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 22 vom 09.10.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Stadt Kelheim Rückbau und Auflassung des Bahnübergangs (Fußweg) Gundelshausen	349
Gemeinde Ihrlerstein Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein-Essing für 2020	351
Stadt Abensberg 3.Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Abensberg	352
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai	353
Sparkasse Landshut Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	354



Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Stadt
Kelheim

Ort, Datum
Kelheim, 07.10.2020

Bekanntmachung

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff AEG für das Vorhaben:

Rückbau und Auflassung des Bahnübergangs (Fußweg) Gundelshausen Bahn-km 15,114, Strecke 5851 Regensburg Hbf - Ingolstadt Nord im Bereich der Stadt Kelheim (Landkreis Kelheim);

Die Planfeststellung wurde beantragt von
DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Katzwanger Straße 175, 90461 Nürnberg, (Vorhabenträgerin)

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- 1 Antrag (Stand: 25.09.2020)
- 2 Erläuterungsbericht vom 22.05.2019
- 3 Lageplan
- 4 Bauwerksverzeichnis
- 5 Streckenskizze, Schemenplan, Bilder

bei (Anschrift mit Zimmernummer)
Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 27

in der Zeit (vom – bis)
15.10.2020 ab Dienstbeginn bis 16.11.2020 bis Dienstende (Auslegungsfrist)

während der Dienststunden (von – bis)
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Datum)
30.11.2020

schriftlich oder zur Niederschrift erheben

bei (Anschrift mit Zimmer-Nr.)

Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 27

oder bei der
Regierung von Niederbayern,
–Zimmer Z 79 -
Regierungsplatz 540,
84028 Landshut.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (poststelle@reg-nb.bayern.de). Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Eisenbahn-Bundesamt, das die Regierung von Niederbayern um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht hat.

Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können (§ 18a AEG) in einem Termin erörtert werden, den die Regierung von Niederbayern ggf. ortsüblich bekanntmachen wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im obigem Sinne – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Da ggf. kein Erörterungstermin abgehalten wird, kann zur Notwendigkeit eines Erörterungstermins bereits in der Stellungnahme vorgetragen werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht (§ 19 AEG) in Kraft.
7. In Bezug auf Umweltauswirkungen wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wie das Eisenbahn-Bundesamt mitteilt.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungsbehörde (Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut; datenschutz@reg-nb.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/datenschutz/index.php>.

Gez. Christian Schweiger, Erster Bürgermeister

Unterschrift

- Siegel -

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlersstein - Essing für das Haushaltsjahr 2020

- I. Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- Art. 34 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **545.024 Euro** und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.714 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 - Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **161.724 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die **Mittelschule** wurde am 1. Oktober 2019 von insgesamt **103 Schülern** (kein Gastschüler) besucht.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **1.570,1359 Euro** festgesetzt.

§ 5 - Investitionsumlage

Für Investitionen im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2020 insgesamt **11.000 Euro** veranschlagt. Die notwendigen Investitionen werden auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Bemessung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 herangezogen.

Die **Investitionsumlage** wird je Schüler auf 43,31 Euro und für die Mittelschule auf 4.461 Euro festgesetzt. Die Investitionsumlage wird nur bei Bedarf und nur in der tatsächlich notwendigen Höhe erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 92.300 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

- II. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile
- III. Die vorstehende und von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung vom 01.04.2020 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein-Essing in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein, Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ihrlerstein, den 29.09.2020

Schulverband Ihrlerstein-Essing

Thomas Krebs

Schulverbandsvorsitzender

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Abensberg vom 10.04.2014 (GS-EWS)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungseinrichtung Abensberg vom 10.04.2014:

§ 1 Änderung

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Schmutzwassergebühr

(1) ... Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:
ab 01.01.2021 2,16 €

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

§ 3

Niederschlagswassergebühr

...(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,26 € pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Abensberg, den 24.09.2020

Stadt Abensberg

Dr. Resch
2. Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), zuletzt geändert am 28.04.2020, für einzelne Landkreise und Teillandkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest...) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai** vom 01.11. – 31.01.

kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional verschoben werden. Für diese Saison gelten für Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2020 – 31.01.2021 in den Landkreisen Dingolfing-Landau, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut.
In den Landkreisen Deggendorf, Kelheim, Passau, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.**
- **15.11.2020 – 14.02.2021 in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen.
In den Landkreisen Deggendorf, Kelheim, Passau, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils nördlich der Donau.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Obergrenze von 80 kg/ha Stickstoffdüngung mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ab 1. September bis Beginn des Sperrfristzeitraums, aber auch für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Fest-

mist von Huf-und Klautieren, Kompost, Phosphatdünger und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

05.10.2020

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Straubing

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420344139
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Ina Czaja

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 28.12.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 24.09.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

